



**Urkunde**  
**des Notars**  
**Herbert Hedrich**  
**in Berlin**

V e r h a n d e l t

zu 10999 Berlin, am 22. Dezember 1997

Vor dem unterzeichneten Notar

Herbert H E D R I C H

Oranienstraße 24, 10999 Berlin

erschien heute:

Kauffrau Gerlinde KEITEL, geb. am 30.05.1953,  
wohnhaft Lübbener Str. 23 10997 Berlin,

dem Notar von Person bekannt

Hier nicht handelnd im eigenen Namen, sondern als allein  
vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des Vereins

Jugendwohnen im Kiez e.V.,  
Naunynstr. 68, 10997 Berlin.

Der amtierende Notar bestätigt hiermit nach erfolgter Einsicht-  
nahme am 22.12.1997 in das Vereinsregister des Amtsgerichts  
Charlottenburg zu Nr. 6086 Nz, daß Frau Gerlinde KEITEL allein  
vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied dieses Vereins ist.

Die Erschienenene bat nunmehr um die Beurkundung des nachstehenden

GESELLSCHAFTSVERTRAGES  
UND  
PROTOKOLLS EINER GESELLSCHAFTER-  
VERSAMMLUNG

und erklärte, daß der von ihr vertretene Verein eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gründen will.

Der Notar wies darauf hin, daß zur Eintragung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Handelsregister gegebenenfalls staatliche Genehmigungen für genehmigungspflichtige Tätigkeiten nach der Gewerbeordnung oder nach gewerblichen Nebengesetzen sowie die Zustimmung der Handwerkskammer Berlin erforderlich sein könnten und daß vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche nicht besteht und eine Haftung gem. § 11 Abs. 2 GmbH Gesetz entstehen kann. Er wies auf die Haftungsbestimmungen hin.

Die Erschienenene erklärte sodann nachstehenden

G E S E L L S C H A F T S V E R T R A G

S a t z u n g

Jugendwohnen im Kiez-Jugendhilfe gGmbH

§ 1 - Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet:  
Jugendwohnen im Kiez-Jugendhilfe gGmbH.

Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

## § 2 - Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und Bereitstellung von Angeboten für Benachteiligte im Rahmen der Sozial- und Jugendhilfe sowie die kulturelle, soziale und berufliche Bildung, insbesondere von benachteiligten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

## § 3 - Zweck der Gesellschaft

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 AO (1977).

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- den Aufbau und das Betreiben von geeigneten Wohn- und Betreuungseinrichtungen;
- die Durchführung von Qualifizierungs- und Ausbildungsmaßnahmen für sozial Benachteiligte;
- Akquisition von Räumlichkeiten zum Betreiben der Einrichtungen, zur Durchführung der Maßnahmen und zur Verselbständigung der Betreuten;
- Schaffung von Beratungs-, Kultur-, und Freizeitangeboten für die in § 2 genannten Zielgruppen;
- Initiativen zur Förderung der multikulturellen Verständigung;
- die Qualifizierung und Fortbildung von Mitarbeitern aus der Jugend und Wohlfahrtspflege.

Zur Durchführung ihrer Zwecke kann sich die Gesellschaft dritter gemeinnütziger Organisationen bedienen, deren Gesellschafter sie sein kann.

#### § 4 - Selbstlosigkeit

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht gewinnorientiert.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### § 5 - Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 50.000,00  
(in Worten: Fünfzigtausend Deutsche Mark).

An diesem Stammkapital ist der Verein "Jugendwohnen im Kiez e.V." mit einer Stammeinlage in Höhe von DM 50.000,00 beteiligt.

Die gesamte Stammeinlage ist sofort in bar zu erbringen.

Der Verein "Jugendwohnen im Kiez e.V." hat die Stammeinlage in Höhe von DM 50.000,00 übernommen.

#### § 6 - Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember.

## § 7 - Geschäftsführung und Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer; bei nur einem Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch diesen allein, bei mehreren Geschäftsführern durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Die Gesellschafterversammlung kann einem oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis einräumen.

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Weisungen der Gesellschafterversammlung zu befolgen.

Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer erstreckt sich nur auf Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt; für alle darüber hinausgehenden Geschäfte ist ein Gesellschafterbeschluß erforderlich.

Für die Geschäftsführer gelten die Beschränkungen des § 181 BGB.

## § 8 - Abberufung eines Geschäftsführers

Ein Geschäftsführer kann ohne Angaben von Gründen aus einem Amt abberufen werden.

Zuständig für die Abberufung eines Geschäftsführers ist die Gesellschafterversammlung. Mit dem Widerruf der Bestellung endet zugleich auch das Anstellungsverhältnis des abberufenen Geschäftsführers.

Der Widerruf ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt wurde.

## § 9 - Gesellschafterversammlung

Eine Gesellschafterversammlung ist zu berufen, wenn eine Beschlußfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.

Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr anlässlich der Feststellung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung einzuberufen.

Die Gesellschafterversammlung ist weiter einzuberufen, wenn einer der stimmberechtigten Gesellschafter die Einberufung verlangt.

Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den/die Geschäftsführer.

Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen und die Tagesordnung zu enthalten. Zwischen Absendung des Einberufungsschreibens und dem Tage der Gesellschafterversammlung muß ein Zeitraum von zwei Wochen liegen. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann eine Gesellschafterversammlung frist- und formlos einberufen werden.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn die Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist in jedem Fall beschlußfähig.

Über den Verlauf der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das insbesondere den Inhalt der gefaßten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis festhält. Jeder Gesellschafter soll unverzüglich eine Abschrift des Protokolls erhalten.

In Gesellschafterversammlungen gewähren je DM 1.000,00 eines Geschäftsanteils eine Stimme.

## § 10 - Gesellschafterbeschlüsse

Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, sie bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen aller Gesellschafter, wenn ein Gegenstand der Beschlußfassung ist:

- a) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern
- b) Änderung des Gesellschaftsvertrages
- c) Einziehung eines Geschäftsanteils
- d) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft
- e) Aufnahme neuer Gesellschafter

Alle Gesellschafterbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht eine besondere gesetzliche Form zwingend vorgeschrieben ist. Die Beschlüsse müssen von den zustimmenden Gesellschaftern unterzeichnet werden. Jeder Gesellschafter soll eine Abschrift der Gesellschafterbeschlüsse erhalten.

## § 11 - Jahresabschluß

Die Bilanz ist als Handels- und Steuerbilanz innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und von sämtlichen Geschäftsführern zu unterschreiben.

Die Bilanzierung hat nach steuerlichen Grundsätzen zu erfolgen, jedoch unter Beachtung der zwingenden handelsrechtlichen Bestimmungen. Wird der Jahresabschluß nachträglich berichtigt, insbesondere im Zuge einer Betriebsprüfung, so ist der berichtigte Abschluß maßgebend.

Der Jahresabschluß ist von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu prüfen.

Der Abschluß ist nach Aufstellung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft auszulegen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Bilanzabschrift zuzusenden.

§ 12 - Gewinnverwendung und -verteilung .

Nach § 4 der Satzung ist die Gesellschaft selbstlos und nicht gewinnorientiert tätig.

Überschüsse können auf Beschluß der Gesellschafterversammlung für die Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt bzw. im Rahmen des

§ 58 AO eigenen Rücklagen oder anderen Körperschaften für die Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zugeführt werden.

Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. § 17 bleibt hiervon unberührt.

§ 13 - Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere dessen Abtretung, Verpfändung, Veräußerung oder Belastung ist nur mit vorheriger Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.

Wird der Veräußerung eines Geschäftsanteils nicht zugestimmt, so ist auf Verlangen des betroffenen Gesellschafters der Geschäftsanteil einzubeziehen.

§ 14 - Einziehung von Geschäftsanteilen

Ein Geschäftsanteil kann auch gegen den Willen des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden, wenn:

- a) über das Vermögen eines Gesellschafters das Konkursverfahren oder gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet wird;

- b) der Gläubiger eines Gesellschafters aus einem nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titel eine Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil oder in Ansprüche eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft betreibt;
- c) in der Person des betroffenen Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, wenn insbesondere der Gesellschafter durch seine Person oder durch sein Verhalten die Erreichung des Gesellschaftszwecks unmöglich macht oder erheblich gefährdet oder sein Verhalten sein Verbleiben in der Gesellschaft untragbar erscheinen läßt.

Statt der Einziehung können Gesellschafter beschließen, daß der Geschäftsanteil an einen Gesellschafter oder einen Dritten ganz oder teilweise abzutreten ist.

#### § 15 - Kündigung

Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen.

Bei Kündigung der Gesellschaft wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt.

Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, nach der Wahl der übrigen Gesellschafter seinen Anteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung seines Anteils zu dulden.

#### § 16 - Abfindung

In den Fällen der Einziehung von Geschäftsanteilen, bei Ausscheiden von Gesellschaftern, bei Auflösung der Gesellschaft sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhalten die Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 17 - Auflösung und Liquidation

Die Gesellschafter können eine Auflösung der Gesellschaft mit einer 3/4-Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stimmen beschließen.

Die Liquidatoren werden durch Gesellschafterbeschluß ernannt. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit; bei Abberufung mit 3/4-Mehrheit.

Die Liquidation erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen der Gesellschaft an den eingetragenen Verein "Jugendwohnen im Kiez e.V.", der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat, oder nach vorheriger Zustimmung des Finanzamtes an eine andere gemeinnützige Einrichtung.

§ 18 - Bekanntmachungen

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger und im "Der Tagesspiegel".

§ 19 - Kosten und Steuern

Die Kosten und Steuern der Gründung der Gesellschaft bis zu einer Höhe von DM 3.000,00 gehen zu Lasten der Gesellschaft.

§ 20 - Salvatorische Klausel

Die Bestimmungen dieses Vertrages sind so auszulegen, daß möglichst der Bestand der Gesellschaft gesichert ist. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit anderer Bestimmungen nicht. In diesem Fall ist die Vertragsbestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem beabsichtigten Vertragszweck möglichst nahe kommt.

Nunmehr erklärte die Erschienene:

Ich halte hiermit unter Verzicht auf alle Formen und Fristen die erste Gesellschafterversammlung ab und beschließe:

Zu ersten, alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführern werden bestellt:

- 1) Sozialpädagogin Ingrid Bernhardine ALBERDING, geb. 13.10.1955, wohnhaft Gleditschstr. 37, 10781 Berlin
- 2) Diplom Pädagoge Gunter Bernd FLEISCHMANN, geb. am 29.11.1952, wohnhaft Ratiborstr. 16, 10999 Berlin,

Die Geschäftsführer/innen werden hiermit von den Gesellschaftern bevollmächtigt - und zwar jede/r für sich - für den Fall, daß im Zusammenhang mit den Eintragungen im Handelsregister Beanstandungen durch das Registergericht oder durch die Industrie- und Handelskammer zu Berlin erhoben werden, im Namen der Gesellschafter alle Erklärungen abzugeben und Abänderungen dieses Vertrages vorzunehmen, die noch erforderlich oder zweckdienlich sind, um die erforderlichen Eintragungen im Handelsregister zu gewährleisten.

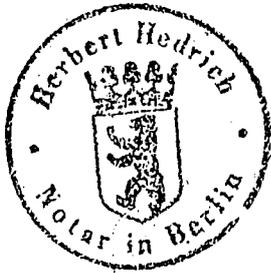
Diese Vollmacht gilt jedoch nur zum Gebrauch vor dem amtierenden Notar und erlischt, sobald die Gesellschaft und ihre Geschäftsführer im Handelsregister eingetragen sind.

Weitere Beschlüsse werden heute nicht gefaßt.

Diese Niederschrift wurde der Erschienenen von dem Notar vorgelesen,  
von ihr genehmigt und wie folgt unterschrieben:

*P. Keitel*

(KEITEL)



*Hedrich*  
Notar

Es wird hiermit bezeugt, daß vorstehende Ausfertigung ein einwandfreies und vollständiges Lichtbild des Originales ist.

Vorstehende Ausfertigung wird

der Jugendwohnen im Kiez - Jugendhilfe gGmbH

erteilt.

Berlin, den 20. Januar 1998



Notar